

Volksabstimmung vom 28. November 1993

Erläuterungen des Bundesrates

Worum geht es?

Vier Fragen zu den Bundesfinanzen

Bundesrat und Parlament wollen die Bundesfinanzen neu ordnen: Erstens soll die Mehrwertsteuer die bisherige Warenumsatzsteuer (WUST) ersetzen und zusammen mit der direkten Bundessteuer bis 2006 befristet werden. Zweitens wird der Steuersatz von 6,2 Prozent um 0,3 auf 6,5 Prozent erhöht, damit die hohen Defizite des Bundes reduziert werden. Drittens kann das Parlament den Steuersatz zugunsten der AHV um einen Prozentpunkt anheben, wenn die finanzielle Lage des AHV-Fonds es erfordert. Viertens werden Automobil- und Mineralzölle gemäss internationalen Vereinbarungen in Verbrauchssteuern umgewandelt.

Abstimmungstext S. 12-15
Erläuterungen S. 2-11

Alkohol- und Tabakwerbung

Die beiden Initiativen «zur Verminderung der Alkoholprobleme» und zur «Verminderung der Tabakprobleme» (Zwillingsinitiativen) bezwecken, mit einem totalen Werbeverbot für alkoholische Getränke und Tabakwaren den Genussmittelmisbrauch ab. Ein totales Werbeverbot für Alkohol und Tabak hat negative Auswirkungen auf die Wirtschaft, das Kulturleben und den Sport. Ausserdem ist umstritten, wie stark Werbeverbote die Gesundheitsförderung begünstigen.

Abstimmungstext S. 18
Erläuterungen S. 16-23



Erste bis vierte Vorlage: Bundesfinanzen



Die vier Abstimmungsfragen lauten:

1. **Frage:** Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über die **Finanzordnung** annehmen?
2. **Frage:** Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über einen **Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen** annehmen?
3. **Frage:** Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über **Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung** annehmen?
4. **Frage:** Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über **besondere Verbrauchssteuern** annehmen?

Das Wichtigste in Kürze

Bundesrat und Parlament unterbreiten Ihnen vier Fragen zu den Bundesfinanzen. Stimmen Volk und Stände diesen Fragen zu,

- beschliessen sie die **Einführung einer Mehrwertsteuer (MWSt) als Ersatz für die WUST**;
- verhelfen sie den Bundesfinanzen mit einer Erhöhung des Steuersatzes um 0,3 Prozentpunkte zu einer **gesünderen Basis**;
- ermöglichen sie einen Zuschlag zugunsten der AHV;
- geben sie dem Bund die Verfassungsgrundlage für die **Umwandlung der Automobil- und Mineralzölle in Verbrauchssteuern**.

Wechsel von der WUST zur Mehrwertsteuer

Die Warenumsatzsteuer (WUST) entspricht in ihren Grundzügen immer noch den **Notrechtserlassen aus dem zweiten Weltkrieg** und stellt auf die Wirtschaftsstrukturen der vierziger Jahre ab; den Anforderungen und Entwicklungen des Wirtschaftslebens wird sie in keiner Weise mehr gerecht. Sie ist **lückenhaft, wettbewerbsverzerrend und investitionshemmend**. Die WUST soll deshalb durch die **Mehrwertsteuer** abgelöst werden, welche diese Nachteile nicht aufweist.

Beitrag zur Sanierung der Bundesfinanzen

In den letzten Jahren sind verschiedene **Steuererleichterungen**, beispielsweise zugunsten der Familien oder zur Förderung

der privaten Vorsorge, beschlossen worden, die im Bundeshaushalt ein Loch von jährlich über zwei Milliarden haben entstehen lassen. Die entsprechenden Einnahmen fehlen uns heute. Gleichzeitig sind dem Bund **neue Aufgaben** überbürdet worden. Der Übergang zur Mehrwertsteuer bei einem Steuersatz von 6,2 Prozent (1. Frage) bringt Mehreinnahmen von 0,9 Milliarden, eine um 0,3 Prozentpunkte auf 6,5 Prozent erhöhte Mehrwertsteuer (2. Frage) nochmals zusätzliche Erträge von 0,5 Milliarden. Bundesrat und Parlament erachten diese Erträge als dringend notwendig für die Gesundung der Bundesfinanzen. Vom Steuerertrag soll gut eine halbe Milliarde für Prämienvorbildungen der Krankenkassen eingesetzt werden.

Im Interesse unserer Wirtschaft

Mit der Neuordnung der Bundesfinanzen wird die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft gestärkt. Dies ist in Anbetracht der heutigen Wirtschaftslage besonders wichtig. Die WUST benachteiligt unsere Unternehmen im harten internationalen Konkurrenzkampf. Die Mehrwertsteuer schafft diese Nachteile ab.

Die Volksrechte bleiben unangetastet!

Der Mehrwertsteuersatz von 6,2 Prozent und die Zuschläge von 0,3 Prozentpunkten für die Gesundung der Bundesfinanzen sowie von einem Prozentpunkt für die AHV bleiben in der Bundesverfassung verankert. **Jede Erhöhung erfordert eine Verfassungsänderung, bedarf somit der Zustimmung von Volk und Ständen.**

Was bringen die vier Beschlüsse?

1. Frage: Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über die Finanzordnung annehmen?

Mit einem Ja wird die bisherige WUST durch die **Mehrwertsteuer** ersetzt. Der Wechsel erfolgt mit dem heute gültigen WUST-Satz von 6,2 Prozent. Die Kompetenz zur Erhebung der Mehrwertsteuer und der direkten Bundessteuer wird **bis Ende 2006 befristet**.

Was wird neu besteuert? Was ist befreit?

Wie die WUST erfasst auch die Mehrwertsteuer die Waren. Im Unterschied zur WUST belastet sie aber Investitionsgüter wie Maschinen und Fahrzeuge sowie Betriebsmittel nicht mehr. Neu erfasst sie dafür **Dienstleistungen** und **Energieträger** (Brennstoffe, Elektrizität). Verschiedene Dienstleistungen, namentlich im Spitalwesen, im Bildungs- und Sozialbereich oder im Kulturbereich, aber auch die Versicherungsprämien oder der Zahlungsverkehr werden jedoch nicht der Steuer unterstellt. Für die bisher nicht besteuerten **Güter des täglichen Bedarfs** (Nahrungsmittel, Medikamente, Bücher etc.) ist ein reduzierter Satz von höchstens zwei Prozent vorgesehen. Damit der administrative Aufwand beschränkt wird, sollen Kleinstbetriebe, Landwirtschafts- und Forstbetriebe von der Steuer befreit bleiben.

Wer rechnet mit dem Fiskus ab und wer trägt die Steuer?

Mit dem Fiskus werden **220 000 steuerpflichtige Unternehmen** abrechnen müssen, rund 70 000 mehr als heute. Die Unternehmen rechnen die Mehrwertsteuer in ihre Preise ein und belasten sie, sofern die Konkurrenzverhältnisse dies erlauben, den Konsumentinnen und Konsumenten. Diese werden von den Formalitäten so wenig betroffen wie unter dem Regime der heutigen WUST. Der Personalbestand der Eidgenössischen Steuerverwaltung muss um 180 Stellen aufgestockt werden.

Umverteilung von Steuerlasten und soziale Kompensation

Die Mehrwertsteuer entlastet die Unternehmen, belastet aber die privaten Haushalte insbesondere wegen der Besteuerung der Dienstleistungen und der Energieträger stärker. Deshalb werden fünf Prozent des Steuerertrags gezielt zur **Verbiligung der Krankenkassenprämien** unterer Einkommenschichten eingesetzt.

2. Frage: Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über einen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen annehmen?

Mit einem Ja bewilligen Sie eine **Steuersatzerhöhung um 0,3 Prozentpunkte**. Diese Erhöhung kann nur in Kraft treten, wenn Volk und Stände der Mehrwertsteuer zustimmen, d.h. auch die erste Frage bejahen.

Mit Ausgabenkürzungen allein lassen sich die hohen Defizite des Bundeshaushaltes nicht beseitigen. Ein erhöhter Steuersatz bringt dringend benötigte Steuererträge für deren Abbau. Er ist im internationalen Ver-

gleich immer noch äusserst bescheiden, wenn wir etwa die Steuersätze von Deutschland (15,0%), Frankreich (18,6%), Italien (19,0%) oder Österreich (20,0%) dagegen halten.

3. Frage: Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung annehmen?

Mit einem Ja geben Sie dem Parlament die Kompetenz, den Steuersatz der Mehrwertsteuer um höchstens einen Prozentpunkt zu erhöhen, um einen Beitrag an die **Finanzierung der AHV** zu leisten. Diese Kompetenz kann nur ausgeübt werden, wenn auch die erste Frage bejaht wird.

Der veränderte Altersaufbau der Bevölkerung hat Konsequenzen für unsere Sozialwerke. Entstehen dadurch finanzielle Engpässe, kann das Parlament eine Erhöhung

des Steuersatzes zugunsten der AHV beschliessen. Gegen einen solchen Beschluss kann das Referendum ergriffen werden.

4. Frage: Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über besondere Verbrauchssteuern annehmen?

Mit einem Ja schaffen Sie die **Verfassungsgrundlage für eine Umwandlung** der heutigen Automobil- und Mineralölzölle in Verbrauchssteuern.

Internationale Vereinbarungen verpflichten die Schweiz, ihre Automobil- und Mineralölzölle in Verbrauchssteuern umzuwandeln. Das Parlament wird auf der Basis dieser Verfassungsbestimmung in einem Bundes-

gesetz die Einzelheiten festlegen. Die Umwandlung der Zölle in interne Verbrauchssteuern soll **ertragsneutral** erfolgen. Der Wechsel ist vorab rechtlicher und technischer Natur.

Stellungnahme des Bundesrates

Mit den vorgeschlagenen Verfassungsänderungen erfährt unsere immer noch auf Notrecht basierende Umsatzsteuer die längst fällige Erneuerung; der Bundeshaushalt wird auf eine solidere Basis gestellt und die internationale Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft gestärkt. Die Kompetenz zur Erhebung der vorgeschlagenen Mehrwertsteuer und der direkten Bundessteuer wird bis Ende 2006 befristet. Der Bundesrat befürwortet die Steuerreform namentlich aus folgenden Gründen:

Die WUST ist nicht mehr zeitgemäss

Die heute geltende Warenumsatzsteuer (WUST) von 6,2 Prozent weist Mängel auf. Sie besteuert ausser dem Konsum von Waren auch die Investitionsgüter (Maschinen, Bauten etc.) und die Betriebsmittel. Diese Belastung fliesst in die Preise der Produkte ein, was zu einer Schattensteuer, der sogenannten *taxe occulte*, führt. Dadurch werden die Produkte verteuert. Andererseits sind heute Dienstleistungen von der WUST befreit, obwohl diesem Sektor in unserer Volkswirtschaft eine immer grössere Bedeutung zukommt.

Für eine moderne Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist ein moderner und fortschrittlicher Ersatz für die WUST und weist deren Nachteile wie zum Beispiel die Schattensteuer oder störende Wettbewerbsverzerrungen nicht auf. In den andern westeuropäischen Staaten hat sie sich seit langem bewährt. Die Mehrwertsteuer entspricht unseren Konsumgewohnheiten besser, weil sie nicht nur Waren, sondern auch Dienstleistungen besteuert.

Gleich lange Spiesse für unsere Wirtschaft

Die Produkte unserer Unternehmen sind heute auf den in- und ausländischen Märkten steuerlich benachteiligt. Die Mehrwertsteuer bietet unserer Wirtschaft günstigere Rahmenbedingungen und verbessert ihre Konkurrenzfähigkeit. Die Einführung der Mehrwertsteuer ist ein entscheidender Beitrag zur **Revitalisierung der Wirtschaft**. Das kommt allen zugute, denn eine gesunde Wirtschaft sichert Arbeitsplätze.

Entlastung der Investitionen und Belastung des Konsums

Der Verzicht auf die Besteuerung der Investitionen entlastet die Wirtschaft um zirka 2,6 Milliarden Franken. Zur Kompensation werden u.a. die Dienstleistungen und die Energie neu der Steuer unterstellt. Die Verteuierung der Waren und Dienstleistungen wird eine einmalige Erhöhung des **Konsumentenpreisindex** zur Folge haben. Die Steuerbefreiung der Investitionsgüter gibt jedoch den Unternehmen Spielraum für Preissenkungen. Gemäss Schätzungen dürfte das Preisniveau insgesamt um höchstens 1,8 Prozent ansteigen. Dafür sollen die Krankenkassenprämien für untere Einkommenschichten verbilligt werden.

Unumgängliche Sanierungsmassnahmen

Die Lage der Bundesfinanzen hat sich innert weniger Jahre dramatisch verschlechtert. Vor allem infolge von Rezession und Arbeitslosigkeit hat sich die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben zusätzlich geöffnet. Sowohl im laufenden Jahr als auch in den kommenden Jahren müssen ohne Gegenmassnahmen **Defizite von jährlich über sechs Milliarden** in der Finanzrechnung erwartet werden. Bundesrat und Parlament sind nicht gewillt, diese Defizite einfach hinzunehmen. Allein die **Verzinsung** eines Defizites von sechs Milliarden kostet den Bund jährliche Zinsausgaben von 300 Millionen: Gelder, die sinnvoller eingesetzt werden könnten, sei es für Bildung, soziale Wohlfahrt oder volkswirtschaftlich wichtige Infrastrukturvorhaben. Aus diesen Gründen sind bei sämtlichen Ausgaben des Bundes Kürzungen bereits beschlossen oder beantragt worden. Mit den Sanierungsmassnahmen 1992 kann der Bund um jährlich rund vier Milliarden entlastet werden. Zurzeit steht ein weiteres Sparprogramm mit Entlastungen von bis zu 1,5 Milliarden in parlamentarischer Beratung. Auch das **Bundspersonal** muss einen Beitrag an die Sanierung des Bundeshaushaltes leisten. So soll beim **Teuerungsausgleich** von den Indexautomatismen abgerückt werden. Mit Kürzungen allein lassen sich die Bundesfinanzen nicht sanieren. Eine Mehrwertsteuer von 6,5 Prozent kann deshalb einen wichtigen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen leisten. Würde sie abgelehnt, müssten zusätzliche schmerz-

hafte Kürzungen in den verschiedensten Bereichen mit schwerwiegenden Folgen für breite Bevölkerungskreise in Erwägung gezogen werden.

Zusätzliche Absicherung der AHV

Die AHV muss als wichtigste Sozialversicherung auch in Zukunft ein gesundes Fundament haben. Der immer grössere Anteil von Betagten in der Bevölkerung lässt Finanzierungslücken bei der AHV absehbar werden. Zur Vermeidung solcher Engpässe soll das Parlament ermächtigt werden, den Steuersatz höchstens um einen Prozentpunkt zu erhöhen. Die Mittel aus dieser Steuererhöhung können nur für die Finanzierung der Kosten der steigenden Rentnerzahlen in unserer Gesellschaft, nicht jedoch für Leistungsverbesserungen eingesetzt werden.

Umwandlung der Automobil- und Mineralölzölle

Aufgrund internationaler Verpflichtungen muss die Schweiz ihre Fiskalzölle in interne Verbrauchssteuern umwandeln. Diese Umwandlung bildete bereits Gegenstand der Finanzvorlage vom 2. Juni 1991 und war **unbestritten**. Der Bundesrat will die seit mehreren Jahren bestehende Verpflichtung nun einlösen. Er bringt deshalb die Umwandlung erneut zur Abstimmung, diesmal allerdings in der Form einer selbständigen Frage. Die neue Regelung führt nicht zu einer höheren Fiskalbelastung. Die **Zweckbindung** der Treibstoffzölle für Aufgaben im Strassenverkehr bleibt unverändert erhalten.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den vier Bundesbeschlüssen zuzustimmen.

Wie gibt der Bund die Steuergelder aus?

Es wird oft behauptet, der Bund gehe nicht haushälterisch mit den Steuergeldern um. Verschiedene Untersuchungen durch externe Experten haben gezeigt, dass die Bundesverwaltung, insbesondere auch im Vergleich mit dem Ausland, effizient und kompetent die zahlreichen und vielfältigen Aufgaben eines modernen Staates erfüllt.

Wussten Sie beispielsweise, dass der Bund

- mehr als sieben Millionen pro Tag für den öffentlichen Verkehr aufwendet?
- im Durchschnitt monatlich jede AHV-Rente mit 260 Franken und jede IV-Rente mit über 600 Franken mitfinanziert?
- mit jährlich 1,3 Milliarden die Krankenkassen subventioniert?
- jährliche Ausgleichszahlungen von durchschnittlich 35 000 Franken pro Bauernbetrieb im Berggebiet entrichtet?
- sich die beiden Technischen Hochschulen in Zürich und in Lausanne jährlich 1,2 Milliarden kosten lässt?
- sieben Millionen pro Tag für die Verzinsung seiner Schulden aufwendet oder annähernd gleich viel wie für Bildung und Grundlagenforschung?
- 17 Milliarden oder gut 40 Prozent aller Bundesmittel pro Jahr für den sozialen und regionalen Ausgleich in der Schweiz verwendet?
- zwei Drittel seiner Ausgaben zugunsten von Dritten wie Kantonen und Gemeinden oder Privatpersonen verwendet?
- bis zu 50 Prozent der Budgets finanzschwacher Kantone deckt und dass diese Kantone ohne Bundesmittel ihre Steuern massiv erhöhen müssten?

(Basis 1992)

Beratungen im Parlament

1991 wurde die Neuordnung der Bundesfinanzen mit 54,3 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt. Da die direkte Bundessteuer und die WUSt nur bis Ende 1994 erhoben werden dürfen, unterbreitete der Bundesrat dem Parlament noch im gleichen Jahr eine neue Vorlage. Angesichts der offensichtlichen Vorteile für Wirtschaft und Bund sprach er sich erneut für eine Mehrwertsteuer aus. Allerdings wollte er vorerst lediglich die Verfassungsgrundlage hierzu schaffen und erst in einem zweiten Schritt, auf dem Weg der ordentlichen Gesetzgebung, die Mehrwertsteuer einführen. **Das Parlament entschied, Volk und Ständen den sofortigen Systemwechsel vorzuschlagen.** Der Bundesrat schloss sich diesem Vorgehen an, erachtet aber die Mehrwertsteuer nur bei einer gleichzeitigen Erhöhung des Steuersatzes um 0,3 Prozentpunkte als genügend.

Zu grossen Diskussionen Anlass gab die Frage des **Steuersatzes**. Eine starke Minderheit trat für die Beibehaltung, ja sogar für die Reduktion des heutigen Steuersatzes von 6,2 Prozent ein. Angesichts der schlechten Finanzlage des Bundes wurden indessen mit deutlicher Mehrheit eine Erhöhung um 0,3 auf 6,5 Prozent und ein redu-

zierter Satz von 2,0 Prozent für Güter des täglichen Bedarfs beschlossen, was deutlich unter dem Niveau des umliegenden Auslandes liegt. Die Mehrheit des Parlamentes tritt sowohl für den Systemwechsel (1. Frage) als auch für die Satzerhöhung um 0,3 Prozentpunkte (2. Frage) ein.

Zugunsten verschiedener Branchen, die neu der Mehrwertsteuer unterstellt werden sollen, wurden Anträge für Befreiungen und **Sonderbehandlungen** gestellt. Im Interesse eines effizienten und einfachen Steuerbezuges wurde am Prinzip einer umfassenden Steuer festgehalten. Einzig für bestimmte im Inland erbrachte **Tourismusleistungen** soll das Parlament unter bestimmten Voraussetzungen die Kompetenz erhalten, auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung einen reduzierten Satz vorzusehen.

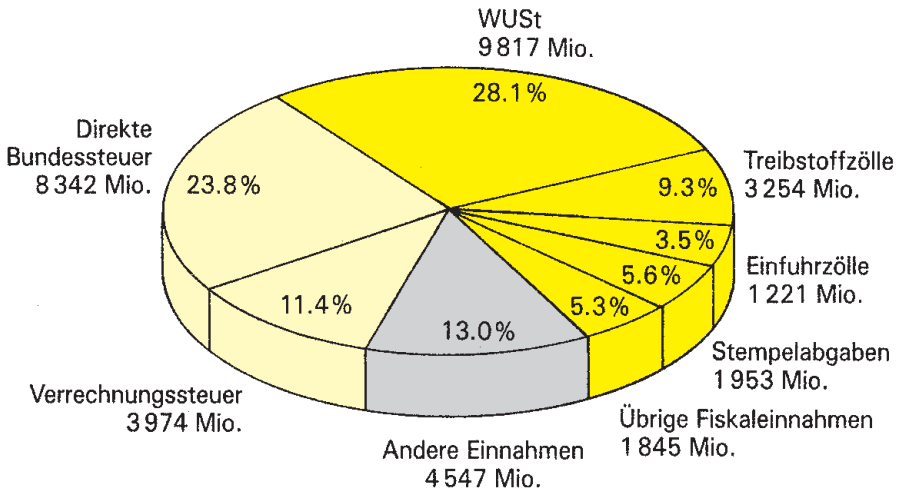
Als störend wurde empfunden, dass die Wirtschaft entlastet und dafür Konsumentinnen und Konsumenten mehr belastet werden. Aber auch diese Kreise und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind daran interessiert, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft erhalten bleibt.

Struktur der Bundeseinnahmen

Direkte Steuern
 12 316 Mio. 35.2%

Indirekte Steuern
 18 090 Mio. 51.8%

Total Einnahmen
1992: 34 953 Mio.

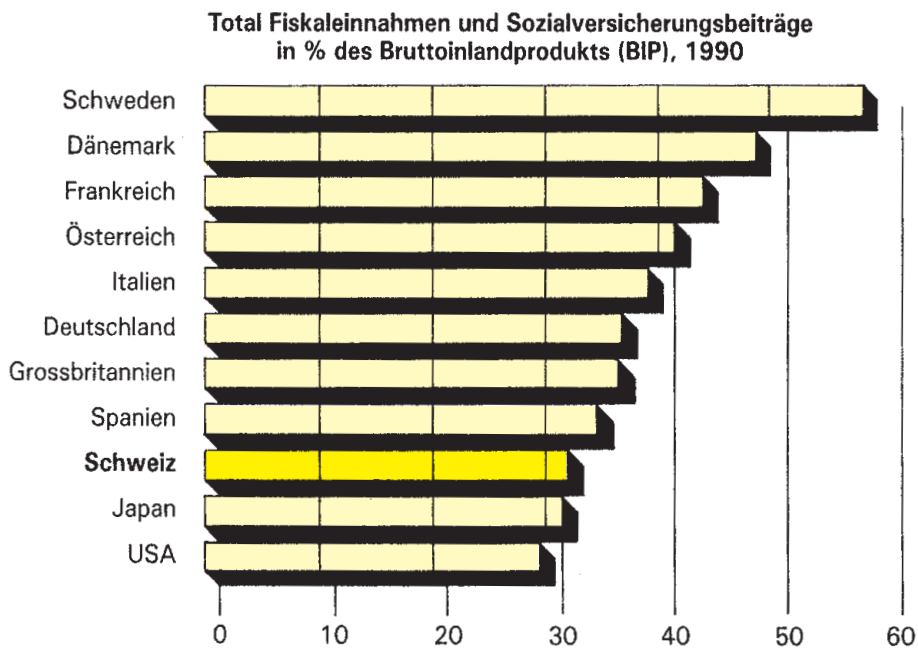


Wie finanziert sich der Bund?

Die Industriestaaten westlicher Prägung beschaffen sich die Einnahmen zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben im wesentlichen durch die Besteuerung der Einkommen und des Konsums von Waren und Dienstleistungen. Mit der Erfassung dieser beiden Grössen wird eine möglichst **gerechte Verteilung der Steuerlasten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** angestrebt.

Das **schweizerische Steuersystem** charakterisiert sich im internationalen Vergleich durch einen tiefen Anteil der Verbrauchssteuern; das umliegende Ausland kennt wesentlich höhere Steuersätze bei der Mehrwertsteuer. Der zur Diskussion stehende Steuersatz von 6,5 Prozent verändert diese Verhältnisse nicht. Wichtiger als die Struktur unseres Steuersystems ist die gesamte Steuerbelastung. Gemäss den neusten internationalen Statistiken weist unser Land unter den westeuropäischen OECD-Staaten nach wie vor die **tiefste Steuerbelastung** auf.

Steuerbelastung im internationalen Vergleich



Quelle: OECD 1992

Zusätzliche Kosten für einen Haushalt

Die **privaten Haushalte** werden durch die **Mehrwertsteuer** **zusätzliche Ausgaben** zu verkraften haben. So werden beispielsweise die Stromtarife oder die Telefongebühren mit der Mehrwertsteuer belastet, und auch die Bahnbillette, die Leistungen der Coiffeure und des Gastgewerbes werden entsprechend verteuert. Grobe Berechnungen zeigen, dass ein Haushalt mit einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 42 000 Franken zusätzlich mit rund 500 Franken im Jahr, bei einem Einkommen von 66 000 Franken mit rund 700 Franken belastet würde. Um die Folgen dieser Mehrbelastungen für die unteren Einkommenschichten zu mildern, sollen fünf Prozent des Steuerertrages oder über eine halbe Milliarde Franken für die **Verbilligung der Krankenkassenprämien** eingesetzt werden.

Abstimmungstext

Erste Vorlage:

Bundesbeschluss über die Finanzordnung vom 18. Juni 1993

I – Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41^{er} Abs. 1, Bst. a, Schlussatz und Abs. 3

¹ Der Bund kann ausser den ihm nach Artikel 41^{bis} zustehenden Steuern erheben:

a. eine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer);

...

c. ... direkte Bundessteuer.

Die Befugnis zur Erhebung der in den Buchstaben a und c genannten Steuern ist bis Ende 2006 befristet.

³ Die Umsatzsteuer nach Absatz 1 Buchstabe a kann in der Form einer Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug auf den Lieferungen von Gegenständen, auf Dienstleistungen sowie auf Einfuhren erhoben werden. Die Steuer beträgt höchstens 6,2 Prozent. Fünf Prozent des Steuerertrages werden für Massnahmen zur Entlastung unterer Einkommensschichten verwendet.

II – Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 8

¹ In Abweichung von Artikel 41^{er} Absatz 6 erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen zur Umsatzsteuer nach Artikel 41^{er} Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3, die bis zum Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung gelten.

² Für die Ausführungsbestimmungen gelten die folgenden Grundsätze:

a. Der Steuer unterliegen:

1. die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen, die ein Unternehmen im Inland gegen Entgelt ausführt (einschliesslich Eigenverbrauch);
2. die Einfuhr von Gegenständen.

b. Von der Steuer sind, ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug, ausgenommen:

1. die von den Schweizerischen PTT-Betrieben erbrachten Leistungen mit Ausnahme der Personenbeförderung und des Fernmeldewesens;
2. die Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens;
3. die Leistungen im Bereich der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit;
4. die Leistungen im Bereich der Erziehung, des Unterrichts sowie der Kinder- und Jugendbetreuung;
5. die kulturellen Leistungen;
6. die Versicherungsumsätze;
7. die Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs mit Ausnahme der Vermögensverwaltung und des Inkassogeschäfts;
8. die Lieferung, die Vermietung auf Dauer sowie die Verpachtung von Grundstücken;
9. Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele;
10. die Leistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben ihren Mitgliedern gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbringen;
11. die Lieferungen von als solchen verwendeten inländischen amtlichen Wertzeichen.

Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung kann die freiwillige Versteuerung von in diesem Buchstaben genannten Umsätzen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug zugelassen werden.

c. Von der Steuer sind, mit Anspruch auf Vorsteuerabzug, befreit:

1. die Ausfuhr von Gegenständen und die ins Ausland erbrachten Dienstleistungen;
2. die mit der Ausfuhr oder Durchfuhr von Gegenständen zusammenhängenden Dienstleistungen.

- d. Von der Steuerpflicht für die Umsätze im Inland sind ausgenommen:
1. Unternehmen mit einem jährlichen steuerbaren Gesamtumsatz von nicht mehr als 75 000 Franken;
 2. Unternehmen mit einem jährlichen steuerbaren Gesamtumsatz von nicht mehr als 250 000 Franken, sofern der Steuerbetrag, nach Abzug der Vorsteuer, regelmässig 4000 Franken pro Jahr nicht übersteigt;
 3. Landwirte, Forstwirte und Gärtner, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern, sowie Viehhändler;
 4. Kunstmalere und Bildhauer für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke.
- Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung kann die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht mit Anspruch auf Vorsteuerabzug zugelassen werden.
- e. Die Steuer beträgt:
1. 1,9 Prozent auf den Lieferungen und der Einfuhr folgender Gegenstände, die der Bundesrat näher umschreiben kann:
 - Wasser in Leitungen,
 - Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke,
 - Vieh, Geflügel, Fische,
 - Getreide,
 - Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Sträussen, Kränzen und dergleichen gebunden,
 - Futtermittel, Silagesäuren, Streumittel, Düngemittel und Pflanzenschutzstoffe,
 - Medikamente,
 - Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse in dem vom Bundesrat zu bestimmenden Ausmass;
 2. 1,9 Prozent auf den Leistungen der Radio- und Fernsehanstalten mit Ausnahme derjenigen mit gewerblichem Charakter;
 3. 6,2 Prozent auf den Lieferungen und der Einfuhr anderer Gegenstände sowie auf allen übrigen der Steuer unterstellten Leistungen.
- f. Die Steuer wird vom Entgelt berechnet; beim Fehlen eines Entgelts sowie bei der Einfuhr ist der Wert des Gegenstandes oder der Dienstleistung massgebend.
- g. Die Steuer schuldet;
1. der Steuerpflichtige, der einen steuerbaren Umsatz bewirkt;
 2. der Empfänger von Dienstleistungen, die aus dem Ausland bezogen werden, sofern deren Gesamtbetrag jährlich 10 000 Franken übersteigt;
 3. der Zollzahlungs- oder Zollmeldepflichtige, der einen Gegenstand einführt.
- h. Der Steuerpflichtige schuldet die Steuer auf seinem steuerbaren Umsatz; verwendet er die ihm gelieferten Gegenstände und die ihm erbrachten Dienstleistungen für steuerbare Umsätze im In- oder Ausland, so kann er in seiner Steuerabrechnung von der von ihm geschuldeten Steuer als Vorsteuer abziehen:
1. die von anderen Steuerpflichtigen auf ihn überwältete und
 2. die auf der Einfuhr von Gegenständen oder auf dem Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland entrichtete Steuer;
 3. 1,9 Prozent des Preises der Urprodukte, die er von nicht steuerpflichtigen Unternehmen nach Buchstabe d Ziffer 3 bezogen hat.
- Für Ausgaben, die keinen geschäftlichen Charakter haben, besteht kein Vorsteuerabzugsrecht.
- i. Über die Steuer und die Vorsteuer wird in der Regel vierteljährlich abgerechnet.
- k. Für die Umsatzbesteuerung von Münz- und Feingold sowie von Gegenständen, die bereits einer fiskalischen Sonderbelastung unterliegen, können abweichende Bestimmungen erlassen werden.
- l. Vereinfachungen können angeordnet werden, wenn sich daraus weder auf die Steuereinnahmen noch auf die Wettbewerbsverhältnisse in wesentlichem Ausmass Auswirkungen ergeben und sofern dadurch die Steuerabrechnung für andere Steuerpflichtige nicht übermässig erschwert wird.

m. Die in Artikel 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht für die Strafbarkeit der Geschäftsbetriebe vorgesehene Sonderordnung kann auch auf Fälle angewendet werden, in denen eine Busse von mehr als 5000 Franken in Betracht kommt.

³ Der Bundesrat regelt den Übergang von der Warenumsatzsteuer zur neuen Umsatzsteuer. Er kann auch für die erste Zeit nach deren Inkrafttreten den Vorsteuerabzug für Anlagegüter einschränken oder zeitlich vorverlegen.

⁴ Während der ersten fünf Jahre nach Einführung der Umsatzsteuer nach Artikel 41^{ter} Absatz 3 werden pro Jahr fünf Prozent des Ertrages dieser Steuer für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zugunsten unterer Einkommenschichten verwendet. Die eidgenössischen Räte beschliessen, wie dieser zweckgebundene Anteil der Umsatzsteuer nach Ablauf dieser Frist weiterzuverwenden ist.

Art. 8^{ter}

Für bestimmte im Inland erbrachte Tourismusleistungen kann der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung einen tieferen Satz der Umsatzsteuer festlegen, sofern diese Dienstleistungen in erheblichem Ausmass durch Ausländer konsumiert werden und die Wettbewerbsfähigkeit es erfordert.

Art. 9

Unter Vorbehalt eines Bundesgesetzes im Sinne von Artikel 41^{ter} bleiben die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Biersteuer in Kraft.

III – Bis zum Inkrafttreten des Ausführungsrechts zu diesem Bundesbeschluss bleiben die Bestimmungen der bisherigen Finanzordnung in Kraft.

IV – Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Zweite Vorlage:

Bundesbeschluss

über einen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen

vom 18. Juni 1993

I – Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41^{ter} Abs 1^{bis}

^{1bis} Zur Verbesserung des Bundeshaushaltes erhebt der Bund einen Zuschlag zur Umsatzsteuer gemäss Artikel 41^{ter} Absatz 1 Buchstabe a von höchstens 0,3 Prozentpunkten.

II – Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 8^{bis}

Der Zuschlag gemäss Artikel 41^{ter} Absatz 1^{bis} zur Umsatzsteuer beträgt:

- a. 0,1 Prozentpunkte bei den Steuern nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffern 1 und 2 der Übergangsbestimmungen;
- b. 0,3 Prozentpunkte bei den Steuern nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen;
- c. 0,1 Prozentpunkte bei den Steuern nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen.

III – ¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

² Er tritt zusammen mit dem Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über die Finanzordnung in Kraft.

Dritte Vorlage:

Bundesbeschluss

über Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung

vom 18. Juni 1993

I – Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41^{ter} Abs. 3^{bis}

^{3 bis} Ist wegen der Entwicklung des Altersaufbaues die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht mehr gewährleistet, so kann der Satz der Umsatzsteuer zu deren Sicherstellung mit einem allgemeinverbindlichen, dem fakultativen Referendum unterstellten Bundesbeschluss um höchstens einen Prozentpunkt angehoben werden.

II – ¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

² Er tritt zusammen mit dem Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über die Finanzordnung in Kraft.

Vierte Vorlage:

Bundesbeschluss

über besondere Verbrauchssteuern

vom 18. Juni 1993

I – Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 36^{ter} Abs. 1, Einleitungssatz und Abs. 2

¹ Der Bund verwendet die Hälfte des Reinertrages der Mineralölsteuer auf Treibstoffen und den ganzen Ertrag eines Mineralölsteuerzuschlages wie folgt für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr;

...

² Soweit der Ertrag des zweckgebundenen Teils der Mineralölsteuer zur Sicherstellung der in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht ausreicht, erhebt der Bund einen Mineralölsteuerzuschlag.

Art. 41^{ter} Abs. 1 Bst. b und Abs. 4

Der Bund kann ausser den ihm nach Artikel 41^{ter} zustehenden Steuern erheben:

b. besondere Verbrauchssteuern auf Waren nach Absatz 4;

⁴ Besondere Verbrauchssteuern nach Absatz 1 Buchstabe b können erhoben werden:

- a. auf Erdöl, andern Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen aus andern Ausgangsstoffen (Mineralölsteuer und Mineralölsteuerzuschlag nach Art. 36^{ter});
- b. auf Bier. Die Gesamtbelastung des Bieres durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Brauerochstoffen und Bier sowie durch die Umsatzsteuer bleibt, im Verhältnis zum Bierpreis, auf dem Stand vom 31. Dezember 1970;
- c. auf Automobilen und ihren Bestandteilen. Der Gesetzgeber kann die Steuer auf losen Teilen in die Steuer für Automobile einbeziehen.

II – Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert;

Art. 16

Aufgehoben

III – Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Fünfte und sechste Vorlage:

Volksinitiativen «zur Verminderung der Alkoholprobleme» und «zur Verminderung der Tabakprobleme» (Zwillingsinitiativen)



Die zwei Abstimmungsfragen lauten:

- Wollen Sie die Volksinitiative «zur Verminderung der Alkoholprobleme» annehmen?
- Wollen Sie die Volksinitiative «zur Verminderung der Tabakprobleme» annehmen?

Das Wichtigste in Kürze

Was bezwecken die Initiativen?

Die beiden Volksinitiativen «zur Verminderung der Alkoholprobleme» und «zur Verminderung der Tabakprobleme» (Zwillingsinitiativen) sind im Oktober 1989 mit 110648 bzw. 115210 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Die Initiativen verlangen ein totales Verbot der Alkohol- und Tabakwerbung und bezwecken damit, den Anreiz zum Konsum der beiden Genussmittel zu verringern. Die Initiantinnen und Initianten wollen auf diese Weise einen Beitrag zur Bekämpfung des Alkohol- und Tabakmissbrauchs leisten, der sowohl die Gesundheit als auch die Volkswirtschaft schwer belastet. Zudem soll mindestens 1 Prozent des Ertrags aus der Tabaksteuer zur Verhütung tabakbedingter Krankheiten eingesetzt werden.

Totale Werbeverbote sind unverhältnismässig

Totale Werbeverbote, wie sie die Initiativen vorsehen, sind unverhältnismässig. Zum einen besteht unter Fachleuten keine Einigkeit, in welchem Ausmass Werbeverbote den Gesamtkonsum von Alkohol und Tabak tatsächlich zu beeinflussen vermögen. Zum andern können auch einschneidende Massnahmen wie Werbeverbote nicht verhindern, dass die Werbung ausländischer Publikationen, Fernsehprogramme und Radiostationen in der Schweiz weiterhin

präsent bleibt. Die enggefassten Ausnahmebestimmungen des Initiativtextes lassen zudem kaum Spielraum für eine Lockerung des umfassenden Werbeverbots.

Totale Werbeverbote haben Nachteile

Totale Werbeverbote benachteiligen nicht nur die einheimischen Produzenten von alkoholischen Getränken und Tabakwaren, sondern ebenso einseitig auch unsere Medien. Bei einem umfassenden Verbot der Alkohol- und Tabakwerbung sind zudem zahlreiche Kultur- und Sportveranstaltungen mit zum Teil langer Tradition in Frage gestellt. Schliesslich passen totale Werbeverbote schlecht zu einem aufgeklärten Staat, der von eigenverantwortlichen, kritischen und informierten Konsumentinnen und Konsumenten ausgeht.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament lehnen bei allem Verständnis für die Anliegen der Initiantinnen und Initianten die beiden Initiativen ab. Die Nachteile, die der Wirtschaft und der Kultur aus einem totalen Werbeverbot für Alkohol und Tabak erwachsen, überwiegen die positiven, in ihrem Ausmass umstrittenen Auswirkungen auf den Alkohol- und Tabakkonsum.

Abstimmungstext

Fünfte Vorlage:

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Verminderung der Alkoholprobleme»

vom 18. Juni 1993

Art. 1 ¹ Die Volksinitiative «zur Verminderung der Alkoholprobleme» wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 32^{quinquies}

¹ Die Werbung für alkoholische Getränke und deren Marken ist untersagt, ebenso für Dienstleistungen und Güter, die in Wort, Bild oder Ton ihnen gleichen oder an sie erinnern. Die Bundesgesetzgebung kann in Sonderfällen beschränkte Ausnahmen gestatten.

² Die Werbung für alkoholfreie Getränke muss klar als solche erkennbar sein.

Übergangsbestimmungen

¹ Das Werbeverbot gemäss Artikel 32^{quinquies} tritt spätestens drei Jahre nach Annahme dieser Verfassungsbestimmung in Kraft.

² Widerhandlungen gegen das Werbeverbot werden bis zum Inkrafttreten von Strafbestimmungen auf Gesetzesstufe gemäss Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a des Alkoholgesetzes bestraft.

Art. 2 Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen.

Sechste Vorlage:

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Verminderung der Tabakprobleme»

vom 18. Juni 1993

Art. 1 ¹ Die Volksinitiative «zur Verminderung der Tabakprobleme» wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 32^{sexies}

¹ Vom Ertrag der fiskalischen Belastung der Tabakwaren ist, unter Einbezug der Kantone, mindestens ein Prozent zur Verhütung tabakbedingter Krankheiten zu verwenden.

² Die Werbung für Tabakwaren und deren Marken ist untersagt, ebenso für Dienstleistungen und Güter, die in Wort, Bild oder Ton ihnen gleichen oder an sie erinnern. Die Bundesgesetzgebung kann in bestimmten Sonderfällen beschränkte Ausnahmen gestatten.

Übergangsbestimmungen

¹ Das Werbeverbot gemäss Artikel 32^{sexies} Absatz 2 tritt spätestens drei Jahre nach Annahme dieser Verfassungsbestimmung in Kraft.

² Widerhandlungen gegen das Werbeverbot werden bis zum Inkrafttreten von Strafbestimmungen auf Gesetzesstufe gemäss Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a des Alkoholgesetzes bestraft.

Art. 2 Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen.

Argumente der Initiativkomitees

Die Initiativkomitees begründen ihre Volksbegehren wie folgt:

«Für eine gesunde Jugend

In einer Zeit der Finanzknappheit ist es besonders sinnvoll, dort zu sparen, wo jedes Jahr Milliarden von Franken vollkommen unnütz für Schäden und Folgekosten ausgegeben werden: nämlich bei den Suchtproblemen. Jedes Jahr bezahlen wir alle mehr und mehr durch Steuern, Versicherungs- und Krankenkassenprämien, mindestens 3 500 000 000.– (3,5 Milliarden) Franken für Krankheiten, Schäden und Arbeitsausfälle, die durch übermässigen Zigaretten- und Alkoholkonsum verursacht wurden. Pro Einwohner (inkl. Kinder) sind das Fr. 500.– pro Jahr.

Mit der Prävention von Alkohol- und Tabakproblemen kann nicht nur viel Geld gespart, sondern auch unsägliches Leid vermieden werden: Über eine halbe Million Abhängige und 13 000 Todesopfer pro Jahr – allein in der Schweiz. Das sind 30mal mehr als durch Heroin und andere Drogen. Was würde geschehen, wenn plötzlich 13 000 Schweizerinnen und Schweizer auf irgendeine andere Weise (z.B. durch 30 Flugzeugabstürze oder durch kriegerische Ereignisse) getötet würden? Wer würde da nicht nach besseren Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen rufen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen wollen?

Die Werbung für Zigaretten und Alkohol dient der Förderung des Konsums und der Rekrutierung neuer Kundinnen und Kunden. Die Neukonsumenten, die heranwachsenden Kinder und Jugendlichen, sind das interessanteste Zielpublikum. Sie bleiben – bald einmal süchtig – ihrer Marke noch jahrzehntelang treu. Jedes Jahr fangen in der Schweiz 50 000 Kinder und Jugendliche zu rauchen an. In der Zeit der zunehmenden Verelendung und Verwahrlosung junger Menschen werden alkoholische Getränke als Problemlöser angepriesen, verharmlost und verherrlicht.

Information und Aufklärung sind notwendig, aber sie sind wie ein Tropfen auf einen heissen Stein. Die Werber der Zigaretten- und Alkoholkonzerne verleugnen mit einem gewaltigen Propaganda-Apparat die wissenschaftlich erwiesenen Tatsachen, und Zeitungen, die kritisch darüber berichten wollen, werden unter Druck gesetzt.

Eine Beschränkung der Reklame für Alkohol und Tabak auf den Verkaufsort ist die billigste Prävention, da sie überhaupt nichts kostet. Sie ist wirksam, wie Erfahrungen in Norwegen, Finnland, Kanada und Neuseeland zeigen. Nach einer Studie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) könnten nach Annahme der Zwillingssinitiativen jedes Jahr allein in der Schweiz 500–700 Nikotin-Todesfälle vermieden werden. Die Freiheit des Konsumenten wird dadurch nicht im geringsten eingeschränkt. Er kann wie bis anhin alles kaufen und sich über alles informieren.

Mit dem eingesparten Werbeaufwand von über 100 Millionen Franken kann der Bund durch eine Stiftung Sport, Kultur, Gesundheit und Werbung für diese Bereiche wirkungsvoll fördern. D.h. mit einem echten Sponsoring ohne Animation zum Zigaretten- und Alkoholmissbrauch, mit gesunder Werbung für eine gesunde Jugend!»

Stellungnahme des Bundesrates

Es ist eine wichtige Aufgabe des Bundes, im Interesse der Volksgesundheit den übermässigen Alkohol- und Tabakkonsum zu bekämpfen. Das in den Initiativen vorgesehene totale Werbeverbot hat bei umstrittener präventiver Wirkung grosse Nachteile für die Wirtschaft, die Medien und das kulturelle Leben. Deshalb setzt der Bundesrat im Kampf gegen die Alkohol- und Tabakprobleme in erster Linie auf gezieltere und wirksamere Mittel wie Präventionskampagnen, Gesundheitserziehung, Informationsverpflichtungen sowie Preiserhöhungen.

Verständnis für die Zielsetzung

Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen der Initiantinnen und Initianten. Tatsächlich ist der übermässige Alkohol- und Tabakkonsum in hohem Masse gesundheitsschädigend; die volkswirtschaftlichen Kosten des Alkohol- und Tabakmissbrauchs betragen zusammen mehrere Milliarden Franken. Und: Tabak und Alkohol sind als Suchtmittel zu betrachten und führen bei übermässigem Genuss zu Abhängigkeit. Die Bekämpfung des Alkohol- und Tabakmissbrauchs ist daher eine wichtige Aufgabe des Staates. Der Bundesrat hatte sogar einen indirekten

Gegenentwurf zu den beiden Initiativen vorgeschlagen. Das Parlament folgte ihm jedoch nicht, weil es fand, Bund und Kantone verfügten schon heute über die notwendigen Bestimmungen, um den Alkohol- und Tabakmissbrauch einzuschränken (siehe Kasten).

Massnahmen im Kampf gegen Alkohol- und Tabakprobleme

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass den Alkohol- und Tabakproblemen mit gezielter Aufklärung wirksamer beizukommen ist als mit zusätzlichen Vorschriften

Was wird bereits getan?

Im Bundesrecht und im kantonalen Recht bestehen bereits heute zahlreiche Vorschriften zur Bekämpfung des Alkohol- und Tabakmissbrauchs. Einige Beispiele:

- In Radio und Fernsehen ist Alkohol- und Tabakwerbung verboten. Verschiedene Kantone und Gemeinden haben die Plakatwerbung für Tabak und Alkohol auf ihrem Grund untersagt.
- Auf gebrannten Wassern, Bier und Tabakwaren wird eine Steuer erhoben.

und einschneidenden Beschränkungen. Er verfolgt deshalb eine Gesundheitspolitik, die primär auf Information abzielt. Er bekämpft den Alkohol- und Tabakmissbrauch mit Massnahmen wie Präventionskampagnen, die spezifisch auf einzelne Zielgruppen ausgerichtet sind, Gesundheitserziehung in der Schule, aber auch mit Warn- und Deklarationsvorschriften. Obwohl der Alkoholkonsum in der Schweiz stagniert und die Zahl der Raucherinnen und Raucher zurückgeht, will der Bundesrat seine bisherigen Anstrengungen im Kampf gegen den Alkohol- und Tabakmissbrauch verstärken und damit die Volksgesundheit fördern.

Totale Werbeverbote sind unverhältnismässig

Totale Werbeverbote bedeuten einen starken Eingriff in die Informationsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger und in die Handels- und Gewerbefreiheit. Ein solcher Eingriff wäre dann gerechtfertigt, wenn die Volks-

gesundheit ausschliesslich auf diese Weise nachhaltig gefördert werden könnte. Vorher müssten alle andern Möglichkeiten zur Bekämpfung der Alkohol- und Tabakprobleme ausgeschöpft werden. Diese Voraussetzungen sind im Falle des totalen Verbots der Alkohol- und Tabakwerbung nicht gegeben.

Nachteile für das Kulturschaffen

Die Kultur in der Schweiz braucht die Unterstützung Privater. Die Alkohol- und Tabakindustrie leistet über das Sponsoring einen wichtigen Beitrag zur Kulturförderung, unterstützt sie doch die Durchführung zahlreicher Kultur- und Sportveranstaltungen (Open-air-Festivals, Moto-Cross-Rennen usw.) jedes Jahr mit Beiträgen in der Höhe von rund 40 Millionen Franken. Diese Unterstützung ginge bei einem totalen Werbeverbot verloren, und manche Veranstaltung könnte nicht mehr stattfinden. Leidtragende wären neben dem Publikum insbesondere auch die Kulturschaffenden.

- 10 Prozent der Alkoholsteuer dienen den Kantonen zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs.
- An Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren darf kein Schnaps und dergleichen abgegeben werden.
- Zigarettenpackungen müssen mit Warntexten versehen sein. Auch der Nikotin- und Teergehalt des Rauches ist anzugeben.
- Die Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass Nichtraucherinnen und Nichtraucher am Arbeitsplatz nicht durch Tabakrauch anderer Personen belästigt werden.

Alkohol- und Tabakwerbung in Zahlen

Werbeausgaben für die einzelnen Genussmittel

	1991	1992
● Tabakwaren	Fr. 80 Mio.	Fr. 62 Mio.
● Spirituosen, Sekt	Fr. 30 Mio.	Fr. 20 Mio.
● Bier	Fr. 15 Mio.	Fr. 16 Mio.
● Wein	Fr. 10 Mio.	Fr. 12 Mio.
Total	Fr. 135 Mio.	Fr. 110 Mio.

Werbeeinnahmen aus der Genussmittelwerbung nach Medien

	in Franken		in Prozenten der gesamten Werbeeinnahmen	
	1991	1992	1991	1992
● Zeitungen	49 Mio.	43 Mio.	4	4
● Zeitschriften	37 Mio.	27 Mio.	8	6
● Fachzeitschriften	6 Mio.	3 Mio.	3	2
● Kino	8 Mio.	7 Mio.	38	35
● Plakatwerbung	35 Mio.	29 Mio.	22	17

Quelle: BSW

Nachteile für die schweizerische Wirtschaft

Schweizerische Hersteller von alkoholischen Getränken und Tabakwaren werden durch totale Werbeverbote gegenüber der ausländischen Konkurrenz benachteiligt, da ausländische Medienerzeugnisse mit Alkohol- und Tabakwerbung in der Schweiz nach wie vor präsent sind. Die schweizerischen Produkte werden dadurch gegenüber den ausländischen an Marktanteil verlieren. Ein Verbot der Alkohol- und Tabakwerbung trifft auch die Werbewirtschaft.

Nachteile für die einheimische Presse

In unserer vielfältigen Medienlandschaft machen die Werbeeinnahmen, insbesondere bei den Zeitschriften, einen bedeutenden Anteil aus (siehe Kasten). Ein totales Werbeverbot für Alkohol und Tabakwaren

führt für viele Presseerzeugnisse gerade angesichts der angespannten Wirtschaftslage zu finanziellen Ausfällen, die notgedrungen zu Einschränkungen im redaktionellen Teil führen müssen. Auch im Bereich der Medien erhält die ausländische Konkurrenz Marktvorteile, weil für sie die schweizerischen Werbebeschränkungen nicht gelten.

Nachteile für die Konsumentinnen und Konsumenten

Bei einem umfassenden Werbeverbot können sich die Konsumentinnen und Konsumenten nur noch schwer über das Angebot auf dem Markt orientieren, und es besteht kaum noch die Möglichkeit, die Kundschaft über Produkteverbesserungen zu informieren. Die Hersteller verlieren deshalb bei umfassenden Werbeverböten das Interesse an einer kostspieligen Verbesserung ihrer Produkte.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die beiden Volksinitiativen «zur Verminderung der Tabakprobleme» und «zur Verminderung der Alkoholprobleme» (Zwillingsinitiativen) abzulehnen.

Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den Stimmberechtigten, am 28. November 1993 aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

- **JA** zum Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über die Finanzordnung
- **JA** zum Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über einen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen
- **JA** zum Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung
- **JA** zum Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993 über besondere Verbrauchssteuern
- **NEIN** zur Volksinitiative «zur Verminderung der Alkoholprobleme»
- **NEIN** zur Volksinitiative «zur Verminderung der Tabakprobleme»